



STIFTUNG
DEUTSCHE
SCHLAGANFALL
HILFE

Autofahren nach Schlaganfall



Eine Anleitung zu mehr Mobilität

Inhalt

Vorwort	3
1 Autofahren nach Schlaganfall – die Rechtslage	4
2 Bestätigung oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis	8
3 Der amtliche Weg: Meldung bei der Fahrerlaubnisbehörde/Führerscheinstelle	10
Die erforderlichen Gutachten liegen vor – was kommt jetzt?	17
Änderung des Führerscheins	18
4 Der nicht amtliche Weg	19
5 Autoubau oder Neukauf	21
Umbau	21
Neukauf	23
6 Private Kraftfahrer / Berufskraftfahrer und -fahrerinnen	25
7 Führerscheinneulinge	27
8 Was Sie sonst noch wissen sollten	28
9 Kosten, Kostenübernahme und Zuschüsse	31
10 Mögliche Umbauten am Kfz	35
11 Auf einen Blick	36
12 Anhang	38
12.1 Literatur	38
12.2 Internetadressen mit Informationen zur Fahreignung	38
12.3 Weitere Ansprechpersonen	38
Impressum	39

Vorwort

Ein Schlaganfall verändert das Leben eines Menschen von einem Moment auf den anderen. Die Folgen sind sehr unterschiedlich: Bewegungseinschränkungen, Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen, Gleichgewichts- oder Sehstörungen oder Einschränkungen des Gesichtsfelds können auftreten. Bei jedem Menschen verläuft der Schlaganfall anders, je nachdem, welche Region des Gehirns betroffen ist.

Auch die Fähigkeit, ein Auto zu steuern, kann beeinträchtigt sein. Nach einem Schlaganfall darf man sich daher nicht hinter das Steuer setzen, als sei nichts passiert. Das ist für viele Menschen schlimm, denn das Auto steht für Mobilität – beruflich und privat. Ohne Auto ist man auf andere angewiesen und es wird schwierig, am Alltagsleben teilzunehmen.

Die gute Nachricht: Die Mehrzahl der Patientinnen und Patienten kann sich wieder ans Steuer setzen, allerdings unter bestimmten Voraussetzungen. Was dabei wichtig zu beachten ist, wollen wir Ihnen in dieser Broschüre aufzeigen.

Bitte halten Sie sich an diese Empfehlungen zu Ihrem eigenen Schutz. Andernfalls gefährden Sie sich und andere und laufen Gefahr, bei einem Unfall keinen Versicherungsschutz zu haben.

Wir hoffen, dass Sie nach dem Schlaganfall auch mithilfe dieser Broschüre zeitnah wieder Auto fahren können.

Ihre Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe

Vielfalt und Gleichberechtigung:

Wir schreiben für Menschen, die einen Schlaganfall erlitten haben. Ein Schlaganfall kann viele schwerwiegende neurologische Folgen haben. Deshalb achten wir auf verständliche, flüssig lesbare Texte und verwenden nicht immer alle geschlechtsspezifischen Endungen. Doch wir meinen jedes Geschlecht (m/w/d). Wir sind für alle da!

Autofahren nach Schlaganfall – die Rechtslage

Autofahren ist für die meisten Menschen Teil der Lebensqualität. Neurologische Erkrankungen, wie etwa ein Schlaganfall, können die Fahreignung jedoch erheblich beeinträchtigen. Da ein Schlaganfall aber bei jedem Menschen anders verläuft, kann nur individuell entschieden werden, ob jemand weiter Auto fahren kann oder nicht. Das Gleiche gilt für Schlaganfall-Betroffene, die den Ersterwerb des Führerscheins anstreben.

Auswirkungen auf die Verkehrstauglichkeit

Ein Schlaganfall kann unter anderem eine Halbseitenlähmung (Hemiparese), Gefühlsstörungen in Armen und Beinen und Spastik zur Folge haben, ebenso Epilepsie und Gleichgewichtsstörungen. Alle diese Faktoren können die Mobilität beeinträchtigen und sich negativ auf das Führen eines Kfz auswirken. Ebenso hinderlich sind Gesichtsfeldausfälle (Hemianopsien), Augenbewegungsstörungen sowie Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen. Auch die Einnahme von Medikamenten kann dem Führen eines Fahrzeugs entgegenstehen. Wenn Medikamente zur Behandlung einer Epilepsie abgesetzt wurden, sind gesetzliche Sperrfristen einzuhalten (drei Monate bis ein Jahr).

Mit einem Schlaganfall verbundene Sprach- und Sprechstörungen (Aphasie) wirken sich zwar nicht unmittelbar auf die Fahreignung aus, können jedoch auch zusammen mit Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen auftreten. Eine Aphasie kann dazu führen, dass Betroffene sich nur noch eingeschränkt an Wegweisern orientieren oder Hinweise auf Verkehrsregeln nicht mehr richtig interpretieren können. Bei einem Unfall oder einer Verkehrskontrolle kann es zu Verständigungsproblemen und Missverständnissen kommen.¹

Rechtliche Rahmenbedingungen

In Deutschland gibt es keine Meldepflicht bei neurologischen Erkrankungen. Mobilität ist für den Gesetzgeber ein wichtiges Gut, das nicht ohne Grund eingeschränkt werden darf. Wer einen Führerschein besitzt und durch einen Schlaganfall eine Körperbehinderung, Sinnesbehinderung oder kognitive Beeinträchtigung erleidet, muss dies also nicht zwingend der Fahrerlaubnisbehörde (auch Straßenverkehrsbehörde oder Führerscheinstelle genannt) melden.²

Allerdings verlangt die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)³ in § 2 von den Betroffenen, „Vorsorge zu treffen“.

¹ Küst, Jutta: Ratgeber zur Fahreignung bei neurologischen Erkrankungen. Informationen für Betroffene, Angehörige und Therapeuten 2. Auflage, Idstein 2001.

² Waldmüller, Regina: Fahreignung nach erworbener Hirnschädigung, Vortrag, Ingolstadt, März 2015.

³ www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fev_2010/gesamt.pdf.

Das bedeutet, jeder Fahrer und jede Fahrerin trägt die Verantwortung für seine bzw. ihre Teilnahme am Straßenverkehr selbst. Im Gesetz heißt es:

„§ 2 (1): Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge, namentlich durch das Anbringen geeigneter Einrichtungen an Fahrzeugen, durch den Ersatz fehlender Gliedmaßen mittels künstlicher Glieder, durch Begleitung oder durch das Tragen von Abzeichen oder Kennzeichen, obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen.“

Mögliche rechtliche Konsequenzen

Wer aufgrund einer Erkrankung fahruntauglich ist und sich ohne Überprüfung der Fahreignung ans Steuer setzt, handelt verantwortungslos, denn er oder sie gefährdet sich selbst und andere. Eine weitere Folge kann, z. B. bei einem Verkehrsunfall, der Verlust des Versicherungsschutzes sein oder Punkte im Flensburger Verkehrsregister.

Wie oben erwähnt, kann das Führen eines Kfz nach einem Schlaganfall bei einer Gefährdung des Straßenverkehrs auch strafrechtliche Folgen haben:

Strafrechtliche Konsequenzen

(Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Entzug der Fahrerlaubnis). Dazu heißt es im Strafgesetzbuch (StGB), § 315c:



„Wer im Straßenverkehr ... ein Fahrzeug führt, obwohl er ... infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, ... und dadurch Leib und Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“⁴

Darüber hinaus muss mit weiteren Konsequenzen gerechnet werden:

Versicherungsrechtliche Konsequenzen

In den allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) ist geregelt, dass kein Versicherungsschutz für Schäden besteht, die vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt werden (A.1.5.1). Wer also Auto fährt, obwohl dies ärztlicherseits ausdrücklich untersagt worden ist, handelt vorsätzlich und widerrechtlich. Im Versicherungsvertragsgesetz (VGG) ist in § 23 (Gefahrerhöhung), § 26 (Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung) und § 31 (Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers) zusätzlich geregelt, dass sich durch eine Erkrankung die Gefahr eines Unfalls nicht erhöhen darf. Außerdem müssen Versicherte bei einer krankheitsbedingten Gefahrenerhöhung:

- die Versicherung informieren oder
- nachweisen, dass die Erkrankung nicht die Fahreignung einschränkt, und
- nachweisen, dass sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

Wer also nichts unternimmt und ohne Prüfung seiner Fahreignung wieder Auto fährt, muss bei einem Unfall damit rechnen, dass die Versicherung die Leistung kürzt oder sogar komplett verweigert.

Privatrechtliche Konsequenzen (Schadensersatzforderungen von eventuell Geschädigten)

Auch die Straßenverkehrsordnung (StVO) befasst sich inhaltlich mit der Fahrtauglichkeit der Verkehrsteilnehmer. § 1 der StVO beschreibt die allgemeinen Verkehrs- und Verhaltensregeln wie folgt:

„(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

⁴ www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fev_2010/gesamt.pdf.



Schlaganfall-Betroffene, die einen Führerschein neu erwerben wollen, sollten sich bei einer spezialisierten Fahrschule oder bei einem einem Verkehrsmediziner oder einer -medizinerin informieren. Auch ein Blick in die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ist sinnvoll. (siehe auch Kapitel 12 Anhang)

§ 11, Absatz 1 und 2 der FeV führt unter anderem aus:

„(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliegt, wodurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, sodass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird. Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse D oder D1 und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48 müssen auch die Gewähr dafür bieten, dass sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden.“

„(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung und Verlängerung oder die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen.“

Die gesamte Fahrerlaubnis-Verordnung ist im Internet einsehbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/FeV.pdf Generell ist ein Blick in die „**Begutachtungsleitlinien zur Krafftahreignung**“ sinnvoll. Sie sind mit aktuellen Anpassungen im Internet unter www.bast.de zu finden.



Bestätigung oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis

Verschiedene Wege führen zum Ziel

Laut § 2 FeV sollten Sie nach einem Schlaganfall „Vorsorge treffen“. Das bedeutet, Sie sind dafür verantwortlich, Ihre Eignung zum Führen eines Kfz nachzuweisen. Zu Ihrer eigenen Sicherheit, zur Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer und aus Haftungsgründen sollten Sie dies tun. Denn wenn Sie ohne diese Vorsorge wieder Auto fahren, haften Sie in vollem Umfang für etwaige Folgen, sofern jemand (z. B. Unfallbeteiligte) Kenntnis von der Erkrankung erlangt. Verlassen Sie sich nicht darauf, dass Ihr Schlaganfall unbemerkt bleibt. Es kann sein, dass die Fahrerlaubnisbehörde davon weiß – etwa, wenn Sie während einer Autofahrt einen Schlaganfall erlitten haben. Bei einem Unfall kann es sein, dass ein Gehstock, eine im Auto erkennbare Medikamentenpackung oder ein Knauf am Lenkrad als Hinweis auf eine vorliegende Beeinträchtigung interpretiert werden und von Unfallbeteiligten oder der Polizei als Indiz für eine nicht vorhandene Fahrtauglichkeit gesehen werden. Es ist auch vorgekommen, dass Dritte, etwa Nachbarn, Erkrankungen der Fahrerlaubnisbehörde gemeldet haben. In solchen Fällen werden Betroffene von der Behörde angeschrieben und aufgefordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu melden.⁵

Wenn Sie ohne Überprüfung Ihrer Fahrtauglichkeit weiterhin Auto fahren, kann das zur Folge haben, dass Ihre Versicherung nicht für Schäden aufkommt oder ein Gericht die Fahrt als Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis bewertet. Dies ist außerdem rechtlich nicht korrekt! Haben Sie Ihre Fahreignung nach dem Schlaganfall überprüfen lassen und einen schriftlichen Nachweis über Ihre Eignung, sind Sie bei Verkehrskontrollen oder bei Unfällen im Straßenverkehr immer auf der sicheren Seite.

⁵ Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung 3.9.4, Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen Mensch und Sicherheit. Ausnahmen sind in Einzelfällen für Berufskraftfahrer/-innen möglich.

Sie können Ihre Fahreignung auf **zwei Wegen** überprüfen lassen:

- auf amtlichem Weg
- auf nicht amtlichem Weg

Beide Wege beschreiben wir in den folgenden Kapiteln.

Wichtig zu wissen:

Es gibt keinen festgeschriebenen Weg!

Handeln Sie, denn:
Unwissenheit schützt nicht vor Strafe!



Der amtliche Weg: Meldung bei der Fahrerlaubnisbehörde / Führerscheinstelle



Der amtliche Weg ist zu empfehlen, wenn Sie berufstätig sind und insbesondere, wenn Sie das Auto für die Ausübung Ihrer Berufstätigkeit benötigen. In Einzelfällen dürfen auch Berufsfahrer und -fahrerinnen wieder an das Steuer, was jedoch immer von medizinischer Seite entschieden und verantwortet wird (siehe

he Kapitel 6). Der amtliche Weg ist aber auch zu empfehlen, wenn Sie sich eine offizielle Bestätigung Ihrer Fahreignung verschaffen möchten und wenn Sie Ihr eigenes Sicherheitsgefühl dadurch erhöhen können. Melden Sie der Fahrerlaubnisbehörde, dass Sie einen Schlaganfall erlitten haben. Dort wird man Ihnen

aufzeigen, wie Sie Ihre Fahreignung nachweisen können. In der Regel setzt die Behörde eine Frist zur Abgabe eines Gutachtens, etwa eines Verkehrsmediziners oder einer Neuropsychologin. Können Sie innerhalb der vorgegebenen Frist kein Gutachten vorlegen – etwa weil Sie noch keinen Facharzttermin bekommen haben –, kann diese Frist eventuell verlängert werden. Dies handhaben die Führerscheinstellen unterschiedlich. Erhält die Behörde aber nach Ablauf dieser verlängerten Frist kein Gutachten, kann sie die Fahrerlaubnis kostenpflichtig entziehen.

Tip 1:

Bevor Sie sich bei der Fahrerlaubnisbehörde melden, sollten Sie alle Unterlagen und Dokumente sammeln, die Sie nach Ihrem Schlaganfall erhalten haben, wenn darin Aussagen zum Autofahren gemacht werden (Arztbriefe, Entlassbericht der Rehaklinik etc.). In manchen Fällen werden diese Dokumente von den Behörden akzeptiert. In den meisten Fällen ist es aber so, dass Ihnen entsprechende Gutachter und Gutachterinnen genannt werden und selbst beschaffte Dokumente nicht akzeptiert werden. Geben Sie daher auf keinen Fall bereits vorher teure Gutachten in Auftrag.

Tip 2:

Die Fahrerlaubnisbehörde befindet sich an Ihrem Wohnort oder in der nächsterreichbaren Stadt (Landratsamt, Rathaus, Stadtbehörde).

Tip 3:

Sie sind vom Gesetz her nicht verpflichtet, diesen Weg zu beschreiten, sondern können auch den nicht amtlichen Weg (siehe Kapitel 4) wählen.

Die Fahrerlaubnis-Behörde kann von Schlaganfall-Betroffenen folgende Unterlagen einfordern:

- a) Verkehrsmedizinisches Gutachten
- b) Nachweis eines neuropsychologischen Tests (Reaktionsfähigkeit)
- c) Nachweis einer psychologischen Fahrverhaltensprobe

a) Verkehrsmedizinisches Gutachten

Ein verkehrsmedizinisches Gutachten erstellen nach einem Schlaganfall in der Regel Neurologinnen und Neurologen mit verkehrsmedizinischer Qualifikation, Ärztinnen/Ärzte in Begutachtungsstellen für Fahreignung (TÜV, DEKRA), aber auch Betriebs-, Arbeits- und Rechtsmedizinerinnen und -mediziner. Fragen Sie Ihren Arzt oder Ihre Ärztin, wer in Ihrer

Kommune zuständig ist. Wenn Sie noch berufstätig sind, erkundigen Sie sich in Ihrem Unternehmen. Hilfreiche Adressen für die Suche nach Gutachtern finden Sie auch im Anhang dieser Broschüre. Auch die Landesärztekammer, das Gesundheitsamt, der TÜV und die DEKRA, die Fahrerlaubnisbehörde und Fahrschulen für Menschen mit Behinderung können Ihnen weiterhelfen. Das verkehrsmedizinische Gutachten ist maßgebend für mögliche weitere Untersuchungen, die auf diesem Gutachten aufbauen.

Wichtig: Das Gutachten sollte nach der abgeschlossenen Rehabilitation erfolgen, da laut Definition der „Begutachtungsrichtlinien zur Kraftfahrereignung“ erst nach einer ärztlich attestierten erfolgreichen Therapie wieder ein Kfz bedient werden kann:

„Sofern relevante neurologische oder neuropsychologische Ausfälle vorliegen, sollte die Beurteilung frühestens nach Abschluss einer adäquaten Rehabilitationsmaßnahme erfolgen. Besteht weiterhin eine erhebliche Rückfallgefahr und/oder sind aufgrund des speziellen Krankheitsbildes fortschreitende Verschlechterungen möglich, sind Nachuntersuchungen in Abständen von 1, 2 und 4 Jahre zu empfehlen. Da es sich in jedem Fall

von Hirnblutung und Hirndurchblutungsstörungen um ein mit Leistungsausfällen und/ oder Rückfallgefahren verbundenes Leiden handelt, können die Belastungen, wie sie beim Führen eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 2 [Lkw und Busse] entstehen, den Kranken nicht zugemutet werden.“

In der Regel empfehlen begutachtende Ärzte auch ein augenärztliches Attest, das festhält, ob eine Sehschwäche und/oder eine Gesichtsfeldeinschränkung vorliegt. Bei Schlaganfall-Betroffenen wird in der Regel zusätzlich eine neuropsychologische Untersuchung (siehe Kapitel 3b) empfohlen; es bescheinigt, dass Betroffene den komplexen Anforderungen an Reaktion, Aufmerksamkeit, Wahrnehmung und Orientierung im Straßenverkehr gewachsen sind.

Wichtig für Aphasie-Betroffene:

Begutachtungsstellen sind mit aphasischen Symptomen manchmal nicht vertraut und richten ihre Untersuchungen nicht entsprechend aus, so dass die neuropsychologische Untersuchung in einigen Fällen (z. B. in Kombination mit dem Lesen von Texten) schlechte Werte ergeben kann.

Bestehen Sie daher auf eine praktische Fahrverhaltensprobe und auf ein Facharztgutachten.

Tipp:

Bringen Sie zum Begutachtungstermin den Entlassungsbericht des Akutkrankenhauses und der Rehabilitationsklinik mit Angaben zur erfolgten Diagnostik und eingeleiteten Therapie des Schlaganfalls mit.

b) Nachweis eines neuropsychologischen Tests (Reaktionsfähigkeit)

Ein neuropsychologisches Gutachten (neuropsychologische Testung) wird in einer neurologischen Praxis, in der Neurologie eines Krankenhauses oder

bei den Begutachtungsstellen für Fahreignung erstellt. In vielen Fällen schlägt der behandelnde Arzt oder die Ärztin diese Untersuchung vor. Eine differenzierte neuropsychologische Funktionsdiagnostik sollte bei folgenden Personen durchgeführt werden, um neuropsychologische Funktionsstörungen möglichst detailliert festzustellen:

- Betroffene mit Konzentrations- oder Merkfähigkeitsstörungen infolge des Schlaganfalls
- Betroffene, die bei der klinischen Untersuchung durch neuropsychologische Funktionsstörungen auffallen.



Wichtig zu wissen:

Bitte beachten Sie, dass manchen Betroffenen solche Defizite selbst nicht bewusst sind. Oft werden sie auch verdrängt oder verharmlost. Daher berichten oft nicht die Patientinnen oder Patienten selbst, sondern ihre Angehörigen darüber. Bei der Beurteilung der Fahreignung sind Einschränkungen im Bereich der Aufmerksamkeit, Konzentration, Reaktion, Wahrnehmung, Einsichtsfähigkeit, Wachheit und Raumentorientierung entscheidend. Eine neuropsychologische Testung bringt Licht ins Dunkel. Dabei werden am Computer Signale vorgegeben, auf die Betroffene möglichst schnell und richtig reagieren, indem sie eine Taste drücken oder ein Pedal treten.

Mit diesem Test werden die Basiskompetenzen überprüft, d. h. Reaktionsfähigkeit, visuelle Orientierung, Konzentrationsfähigkeit, Aufmerksamkeit und Belastbarkeit. Auf diese Weise zeigt sich, ob jemand vorausschauend fahren kann und Fähigkeiten zum Ausgleich seiner oder ihrer Beeinträchtigungen aufweist. Gegebenenfalls sind nach dem ersten Test weitere Testungen und Gespräche erforderlich.

c) Nachweis einer Fahrprobe/ Fahrverhaltensprobe mit technischem Gutachten

Wenn bei der neuropsychologischen Testung Werte von unter 16 Prozent (bei Berufskraftfahrenden unter 33 Prozent) erreicht wurden, kann eine Fahrverhaltensbeobachtung angeordnet werden. Dabei wird geprüft, ob Betroffene Leistungsmängel durch Erfahrung, Routinewissen und Verantwortungsbewusstsein kompensieren können.

Die psychologische Fahrverhaltensbeobachtung können Sie bei jeder Fahrschule absolvieren. Wenn Sie nach dem Schlaganfall eine körperliche Behinderung (Halbseitenlähmung, Spastik) haben, absolvieren Sie diese bei einer Fahrschule, die auf die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen spezialisiert ist. Neben dem Fahrlehrer/der Fahrlehrerin wird auch ein Psychologe/eine Psychologin dabei sein, der/die Ihre Fahrleistung anschließend bewertet.

Tipp:

Geeignete Fahrschulen in Wohnortnähe finden Sie unter anderem über die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände (Adresse im Anhang, Kapitel 12).

Im Rahmen der Fahrverhaltensbeobachtung kann auch festgestellt werden, welche Fahrzeugumbauten speziell in Ihrem Fall notwendig und sinnvoll sind.

Bei der Fahrverhaltensbeobachtung (sie dauert in der Regel 40-60 Minuten) werden das tatsächliche Fahrverhalten, die Einsichtsfähigkeit und die Selbstwahrnehmung der Betroffenen beobachtet. Kann der Fahrer oder die Fahrerin sich über einen Zeitraum von 40 bis 60 Minuten konzentrieren? Wie steht es z. B. mit dem Spur- und Abstandhalten, dem Geschwindigkeitsverhalten und der Beachtung der Verkehrsregeln? Land-, Stadt- und Auto-

bahnstrecken und unterschiedliche Situationen wie Fahrstreifenwechsel und Einparken sind in der Fahrprobe ebenfalls enthalten. Psychologen/Psychologinnen und Fahrlehrer/Fahrlehrerinnen geben im Anschluss an die Fahrprobe ihre Bewertung ab. Wichtig ist auch, inwieweit diese mit der Selbsteinschätzung des Patienten übereinstimmt.²

Bei der Fahrverhaltensbeobachtung werden die kognitiven Fähigkeiten, die zuvor bei der neuropsychologischen Diagnostik getestet wurden, im Realverkehr überprüft. Ein negatives bzw. schlechtes Ergebnis bei dieser Untersuchung kann



² Küst, Jutta: a. a. O.

durch eine positiv verlaufende Fahrverhaltensbeobachtung ausgeglichen werden.

Fahrschul-Check:

Falls bei Ihnen körperliche Einschränkungen vorliegen:

- Ist die Fahrschule für die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen qualifiziert?
- Bietet die Fahrschule Unterstützung für die behördliche Beantragung und Begutachtung an?
- Welche umgerüsteten Fahrschulautos mit welchen technischen Hilfsmitteln stehen zur Verfügung?
- Welche Ausbildungsinhalte werden angeboten?

Die Fahrschule kann als „Lotse“ fungieren und wertvolle Unterstützung geben. Empfehlenswert ist es, freiwillig zusätzlich einige Fahrstunden bei einem spezialisierten Fahrlehrer oder einer Fahrlehrerin zu nehmen, der oder die über die „Weiterbildung für behindertengerechte Ausbildung“ verfügt. Er oder sie kann Ihnen auch die Kosten nennen und einen Tipp geben, wo sie ggf. einen Antrag auf Bezuschussung oder Kostenübernahme stellen können. So sparen Sie unnötige Wege.

Mögliche Kostenträger

Wenn Sie berufstätig sind, kommen als mögliche Kostenträger Berufsgenossenschaft, Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherung, Integrationsamt und ggf. Versicherungen in Frage. In Härtefällen geben eventuell auch Wohlfahrtsverbände oder Stiftungen Zuschüsse (siehe dazu auch Kapitel 9). Haben Sie durch den Schlaganfall eine dauerhafte körperliche Behinderung, die einen Fahrzeugumbau erforderlich macht, ist zusätzlich ein technisches Gutachten notwendig.

Empfehlungen aus den medizinischen Gutachten und aus Beobachtungen während der Fahrprobe können hier einfließen. Muss Ihr Fahrzeug mit technischen Hilfen ausgestattet werden, so lassen Sie diese unbedingt in die Fahrzeugpapiere eintragen. TÜV, DEKRA oder Umbaufirmen beraten Sie diesbezüglich. Ist



jedoch nicht sicher, ob Sie aufgrund der Gutachten und der Fahrprobe von der Fahrerlaubnisbehörde eine Fahreignung attestiert bekommen – die begutachteten Personen werden Ihnen dazu auf jeden Fall vorab eine Tendenz mitteilen –, sollten Sie in Bezug auf einen Fahrzeugumbau nicht voreilig handeln, sondern erst die schriftliche Bestätigung der Fahreignung abwarten.

Die erforderlichen Gutachten liegen vor – was kommt jetzt?

Liegen die erforderlichen Gutachten vor, sind die wichtigsten Hürden bereits genommen. Wenn Sie nun alle Unterlagen der Fahrerlaubnisbehörde/Führerscheinstelle vorlegen und ggf. gemachte Auflagen in den Führerschein eintragen lassen, haben Sie den Vorteil der behördlichen Überprüfung: Die amtliche Bestätigung kann im Nachhinein niemand in Frage stellen und hilft auch bei Verkehrskontrollen. Die Fahrerlaubnisbehörde kann bei Schlaganfall-Betroffenen nach einer gewissen Frist Nachuntersuchungen verlangen. Zu beachten ist auch, dass viele Schlaganfall-Betroffene besser Auto fahren können, als es die medizinischen Ergebnisse vermuten lassen. Lassen Sie sich also nicht entmutigen, wenn die ärztliche Untersuchung nicht wie erwartet ausfällt. Langjährige Autofahrer und -fahrerinnen können Leistungsmängel sehr häufig durch Erfahrung, Routine-

wissen und Verantwortungsbewusstsein kompensieren. In diesem Fall sollte in Absprache mit ihrem Arzt /ihrer Ärztin eine Fahrverhaltensbeobachtung durchgeführt werden.

Was tun, wenn die Gutachten negativ ausfallen?

Wenn Sie sich nicht angemessen beurteilt fühlen und das Gutachten eine Nichteignung für den Straßenverkehr bescheinigt, geben Sie nicht auf. Mit der Zeit kann sich Ihr Zustand verbessern. Sie können sich auch von anderen Verkehrsmedizinern untersuchen lassen. Sie müssen in diesem Fall der Behörde das erste, für Sie negative Gutachten nicht vorlegen. Allerdings entstehen mit jedem Gutachten neue Kosten, die Sie selber tragen müssen. Eine andere Möglichkeit ist, freiwillig Fahrstunden zu nehmen und das Autofahren zu trainieren. Dies sollte immer in einer auf Handicaps spezialisierten Fahrschule (siehe Anhang Kapitel 12.3) erfolgen. Konzentration und Arbeitsgedächtnis können Sie bei Neuropsychologen schulen lassen. Im Anschluss daran kann erneut ein Gutachten eingeholt werden, um die Fahreignung zu testen.

Beachten Sie: Auch hier fallen zusätzliche Kosten an.

Änderung des Führerscheins

Versieht die Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein mit Auflagen und Beschränkungen, werden diese in Form von Schlüsselzahlen auf dem Führerschein unter Punkt 12 „Beschränkungen/Zusatzangaben“ vermerkt. Die Schlüsselzahlen gelten europaweit, sodass der Führerschein auch im Ausland akzeptiert wird. Unter www.fahrschule.de/fahren_lernen/Tipp6index.html können Sie nachschauen, was Ihre Schlüsselzahlen im Führerschein bedeuten.

Wichtig zu wissen:

Prüfen Sie die finanzielle Seite bereits im Vorfeld, damit Sie über alle anfallenden Kosten im Bild sind. Beachten Sie auch, dass Fahrstunden mit einem umgebauten Fahrschulauto etwas teurer sind als mit einem Fahrzeug ohne Umbauten.



Der nicht amtliche Weg: Selbstständig Vorsorge treffen

Alle Verkehrsteilnehmer, die einen Schlaganfall erlitten haben, sind laut § 2 FeV selbst dafür verantwortlich, Vorsorge für die eigene Fahreignung zu treffen. Eine Meldung bei der Fahrerlaubnisbehörde ist jedoch nicht vorgeschrieben. Daher kann die Vorsorge auch darin bestehen, sich die Unterlagen zu besorgen, die die eigene Fahreignung belegen, sodass diese im Bedarfsfall (z. B. nach einem Verkehrsunfall) vorgelegt werden können. Die Dokumente sollten Sie aber nicht im Auto mitführen, sondern an einem sicheren Ort zu Hause aufbewahren. Sie werden zum allgemeinen Fahrbetrieb nicht benötigt und sind nur vorzulegen, wenn sie Ihre Fahreignung im Bedarfsfall nachweisen müssen. Dies kann auch nachträglich geschehen.

Sie sollten dafür alle bereits bestehenden Unterlagen (Entlassbericht der Rehaklinik, ärztliche Bescheinigungen etc.) sammeln und prüfen, inwieweit dort Aussagen zum Autofahren gemacht werden. Im Idealfall enthalten diese Unterlagen bereits klare Hinweise zu Ihrer Fahrtauglichkeit, gegebenenfalls werden Fristen genannt, ab wann Sie sich wieder ans Steuer setzen dürfen. Diese Fristen müssen unbedingt beachtet werden. Sollten keine Unterlagen vorliegen oder in den Unterlagen keine Aussagen zu

Ihrer Fahrtauglichkeit gemacht werden, müssen Sie sich selbst um diese Dokumente kümmern.

Die Fahrtauglichkeit ist vor allem davon abhängig, wie groß das Risiko eines erneuten Schlaganfalls ist und inwieweit sich der Schlaganfall auf Ihre physische und psychische Verfassung ausgewirkt hat.

Zum Nachweis der Vorsorgepflicht kann es daher erforderlich sein, die folgenden Unterlagen zu beschaffen:

- a) Bescheinigung des behandelnden Arztes/der Ärztin und/oder eines Verkehrsmediziners
- b) Neuropsychologische Bescheinigung
- c) Augenärztliche Bescheinigung

a) Bescheinigung/Gutachten durch den behandelnden Arzt/die Ärztin und/oder eines Verkehrsmediziners:

Bescheinigungen durch Ihren behandelnden Arzt/Ihre Ärztin (möglichst Neurologin) haben den Vorteil, dass Sie unter den Bedingungen der geltenden Schweigepflicht den Stand Ihres Leistungsvermögens einschätzen lassen können. Da es keinen vorgeschriebenen Weg gibt,

erfüllen Sie mit dieser informellen Abklärung bereits den Nachweis der Vorsorgepflicht und können somit den Vorwurf der Fahrlässigkeit entkräften.

Sie können aber auch einen Termin für ein fachärztliches Gutachten mit einem Verkehrsmediziner vereinbaren (im Idealfall ist Ihre Neurologin sogar Verkehrsmedizinerin.). Auch während eines Reha-Aufenthaltes ist manchmal eine Begutachtung Ihrer Fahrtauglichkeit möglich. In manchen Fällen kann es sein, dass ärztlicherseits noch eine neuropsychologische Begutachtung oder eine augenärztliche Untersuchung empfohlen wird.

b) Neuropsychologisches Gutachten:

Ein neuropsychologisches Gutachten (neuropsychologische Testung) wird in einer neuropsychologischen Praxis, in der Neurologie eines Krankenhauses oder

bei den Begutachtungsstellen für Fahreignung erstellt. In vielen Fällen schlägt der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin diese Untersuchung vor (siehe dazu auch Kapitel 3b).

c) Augenärztliches Gutachten:

Im augenärztlichen Gutachten wird Ihre volle Sehfähigkeit sowie ein intaktes und ausreichendes Gesichtsfeld bescheinigt (siehe dazu Kapitel 3a und Kasten im Kapitel 8).

Darüber hinaus können Sie sich auch alle anderen Unterlagen besorgen und Maßnahmen durchführen, die im Kapitel 3 („Der amtliche Weg“) benannt werden (Fahrprobe, Fahrsicherheitstraining, z. B. beim TÜV oder ADAC, Fahrfitnesstest etc.). Dadurch erhöhen Sie einerseits Ihre eigene Sicherheit, andererseits wird der Nachweis Ihrer Vorsorgepflicht auf eine solidere Grundlage gestellt.



5 Aut umbau oder Neukauf?



Umbau

Sobald Ihre Fahreignung bestätigt wurde, können Sie den Umbau Ihres Fahrzeugs in Angriff nehmen. Firmen, die auf Fahrzeugumbau spezialisiert sind (siehe Anhang Kapitel 12.3), können kompetent Auskunft geben, inwieweit die für Sie erforderlichen Umbauten möglich sind und was sie kosten. Möglicherweise ist es auch ratsam, dass Sie Ihr altes Auto verkaufen und ein neues oder gebrauchtes erwerben, das Ihren Bedürfnissen angepasst wird.

Das Sozialgesetzbuch kann hier Unterstützung durch die sogenannte Kraftfahrzeughilfe bieten. Sie kommt in Betracht,

wenn Sie im Berufsleben stehen und das Kfz für die Erreichung des Arbeitsplatzes oder für die Arbeitstätigkeit selbst benötigen. Antragsformulare finden Sie auf den Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung.

„(1) Kraftfahrzeughilfe wird erbracht, wenn die Versicherten infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, um die Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.“

„(2) Die Kraftfahrzeughilfe umfasst Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.“

„(3) Für die Kraftfahrzeughilfe gilt die Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), geändert durch Verordnung vom 30. September 1991 (BGBl. I S. 1950), in der jeweils geltenden Fassung. Diese Verordnung ist bei der Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft entsprechend anzuwenden.“

Mögliche Kostenträger für den Fahrzeugumbau sind neben der Rentenversicherung die Berufsgenossenschaft, Bundesagentur für Arbeit, Integrationsamt, Wohlfahrtsverbände, Versicherungen oder Stiftungen.

Tipp:

Beauftragen Sie Umbauten an Ihrem Fahrzeug erst, wenn Sie den Nachweis über Ihre Fahreignung und eine mögliche Kostenübernahme (Kraftfahrzeughilfe oder eigene Leistung) geklärt haben.

Beim Fahrzeugumbau arbeitet die beauftragte Umbaufirma nach Vorlegen des Gutachtens mit dem TÜV oder der DEKRA zusammen.

Die Sachverständigen beurteilen z. B. die Rumpfstabilität oder die Fähigkeit des Körpers zur Querbeschleunigung. Wichtig für spätere Kostenträger ist es, dass die notwendigen Zusatzeinbauten für spezielle Krankheiten im Gutachten angegeben sind. So ist es z. B. sinnvoll, für Menschen mit einer Hemiparese eine Klimaanlage und eine Standheizung einzubauen, da sie empfindlicher auf Kälte- und Wärmereize reagieren. Nur wenn diese Angaben im Gutachten vermerkt sind, besteht Anspruch auf Kostenerstattung.



Betriebe, die auf Autoumbauten spezialisiert sind, geben Ihnen wichtige Informationen. Hilfreiche Tipps erhalten Sie auch von Autoherstellern, die ihr Angebot an Fahrhilfen in Form einer Broschüre und im Internet beschreiben. Auch der Besuch von Messen ist hilfreich; dort werden Neuerungen kompakt präsentiert. Sie können sich dort schnell einen Überblick verschaffen, sich von Experten beraten lassen, die angebotenen Systeme ausprobieren und vergleichen.

Neukauf

Wenn Sie den Neuerwerb eines Fahrzeugs in Erwägung ziehen, erkundigen Sie sich vorab im Internet und auf Messen über die verschiedenen Möglichkeiten. Fast alle großen Hersteller können „maßgeschneiderte“, auf Ihre individuellen Anforderungen ausgerichtete Fahrzeuge liefern. Vieles ist möglich, jedoch ist das auch eine Frage der Kosten.

Beim Kauf eines Neufahrzeugs sollten Sie besonders auf die Einstiegshöhe des Autos achten. Günstig sind höher gebaute, kleine Vans, die von jedem Fahrzeughersteller angeboten werden. Mit einem Schwerbehindertenausweis können Sie bis zu 20 Prozent Rabatt auf den Listenpreis des Autos bekommen, je nach Hersteller.



Tipp:

Ein Navigationssystem kann helfen, die Aufmerksamkeit vollständig auf den Straßenverkehr zu lenken. Navigationssysteme werden allerdings in den seltensten Fällen bezuschusst.

Zu beachten ist auch die Wiederverkaufsmöglichkeit eines bereits umgerüsteten Fahrzeugs: Viele montierte Teile können bei einem späteren Verkauf durch eine spezialisierte Werkstatt wieder entfernt werden. Somit ist ein späterer Verkauf unproblematisch.

Die Hersteller können Ihnen Tipps geben, einen Kostenträger zu finden. Eine weitere Anlaufstelle sind Behindertenbeauftragte, die Sie in jeder größeren Stadt finden. Stehen Sie in einem Ausbildungsverhältnis, können Sie finanzielle Unterstützung von der Bundesagentur für Arbeit beantragen.

Wichtig zu wissen:

Alle technischen Veränderungen und Umbauten, die Sie an Ihrem Fahrzeug vornehmen lassen, müssen abgenommen werden, entweder durch den TÜV oder die DEKRA. Sie werden dann von der Fahrerlaubnisbehörde in den Führerschein und Fahrzeugschein eingetragen. Daher ist bei Umbauten am Fahrzeug, die in den Papieren eingetragen werden müssen, der „nichtamtliche Weg“ (Kapitel 4) nicht möglich.



Bitte beachten Sie auch:

Viele Menschen, vor allem ältere, können Probleme im Straßenverkehr (z. B. im Wahrnehmungsbereich) durch langjährige Erfahrung und routinierte Bewegungsabläufe kompensieren.

Gerade ältere Menschen und Menschen mit einer Behinderung erhöhen ihre eigene Sicherheit und die der anderen Straßenverkehrsteilnehmer, wenn sie Verantwortungsbewusstsein zeigen. Das kann bedeuten, dass Sie auch nach Bestätigung der Fahreignung künftig komplexe oder problematische Verkehrssituationen meiden. So gibt es Schlaganfall-Betroffene, die auf der Autobahn oder nachts nicht mehr Auto fahren, weil sie selbst ihre Fahreignung in diesen besonderen Verkehrssituationen als nicht ausreichend beurteilen. Stellen Sie sich selbstkritisch die Frage, ob Sie sich in allen Situationen wirklich sicher fühlen, und entscheiden Sie dann verantwortungsbewusst.

Private Kraftfahrer / Berufskraftfahrer und -fahrerinnen

Die Fahrerlaubnisbehörde teilt die Verkehrsteilnehmer abhängig von der Führerscheinklasse in zwei Gruppen auf: Privat- und Berufskraftfahrer und -fahrerinnen. Nach einem Schlaganfall eine Fahreignung oder eine bedingte Fahreignung zu erlangen, ist für Privatfahrer und -fahrerinnen unter bestimmten Voraussetzungen für folgende Fahrklassen (Gruppe 1) möglich:

Klassen:

- A, A2 (Motorräder),
A1 (Leichtkrafträder)
- B (Kfz bis 3,5 t),
BE (Kfz mit Anhänger)
- M bzw. AM (Moped, zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder, Leichtkraftfahrzeuge)
- L (z. B. Traktoren bis 32 km/h)
- T (z. B. Traktoren bis 60 km/h)

Für Berufskraftfahrer und -fahrerinnen gelten strengere Leistungsanforderungen, da sie höhere Verantwortung übernehmen und häufiger komplexen Verkehrssituationen ausgesetzt sind. Dies gilt z. B. für Bus- oder Taxifahrer und -fahrerinnen, aber auch für Lkw-Fahrer und -fahrerinnen. In der Regel ist es für Schlaganfall-

Betroffene nicht möglich, diese Berufe weiter auszuüben. Doch auch hier gilt: So unterschiedlich und individuell die Folgen eines Schlaganfalls sind, so sehr variiert auch die Fahreignung. Die medizinische Beurteilung und somit die Fahreignung ist immer in Abhängigkeit von der Schwere und Ausprägung des Schlaganfalls zu sehen. In Einzelfällen dürfen auch Berufskraftfahrer wieder ans Steuer, was jedoch immer von medizinischer Seite entschieden und verantwortet werden muss.

In der Regel gibt es nach einem Schlaganfall momentan keine Eignung für folgende Fahrklassen (Gruppe 2):

- C (schwere Lkw),
C1 (mittlere Lkw bis 7,5 t),
CE (schwere Lastzüge),
C1E (mittlere Lkw bis 7,5 t mit Anhänger)
- D (große Busse),
D1 (Busse mit bis zu 16 Plätzen),
DE (große Busse mit Anhänger),
D1E (Busse mit bis zu 16 Plätzen und Anhänger)
- FzF (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung)

Sowohl für Privat- als auch für Berufsfahrer und -fahrerinnen gilt es, ein fachärztliches Gutachten einzuholen und ggf. einige Fahrstunden bei einer Behindertenfahrschule zu nehmen. Daran anschließend kontaktieren Sie die Fahrerlaubnisbehörde und stellen einen Antrag auf entsprechende Änderung des Führerscheins.

Wichtig zu wissen:

Lassen Sie sich als Berufskraftfahrer oder -fahrerin nicht verunsichern und gehen Sie mit einer behördlichen Bestätigung auf Nummer sicher!



7 Führerscheinneulinge



Sie haben bereits in sehr jungen Jahren einen Schlaganfall erlitten und möchten jetzt den Führerschein machen? Wenn Sie sich das Autofahren zutrauen und den Führerschein erwerben möchten, wenden Sie sich an eine Fahrschule, die auf die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen spezialisiert ist. Die Adressen erhalten Sie über die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V. (siehe Anhang Kapitel 12.3). Informieren Sie sich über Kosten und mögliche Kostenübernahmen, bevor Sie einen Ausbildungsvertrag abschließen.

Mithilfe Ihrer Fahrschule stellen Sie anschließend einen Antrag bei der zuständigen Führerscheinstelle auf Erteilung einer Fahrerlaubnis. Dies kann auch die zuständige Stadtverwaltung sein. In diesem Antrag geben Sie die Art Ihrer Behinderung an.

Die Fahrerlaubnisbehörde/Führerscheinstelle verlangt ein oder mehrere Gutachten:

- Amts- oder fachärztliches Gutachten (im Original)
- Sachverständigengutachten des TÜV oder der DEKRA (schlägt Beschränkungen und Auflagen vor)
- Ggf. ein medizinisch-psychologisches Gutachten

Ein amts- oder fachärztliches Gutachten erhalten Sie bei einem Facharzt oder einer -ärztin (z. B. Neurologin) mit verkehrsmedizinischer Zusatzqualifikation. Nach Vorlage dieser Unterlagen und nach der individuell erforderlichen Anzahl von Fahrstunden meldet die Fahrschule Sie zur Prüfung an. Sie absolvieren dieselbe Führerscheinprüfung wie Menschen ohne Behinderung. Nach bestandener Prüfung stellt die Führerscheinstelle Ihren Führerschein mit den erforderlichen Beschränkungen und Auflagen aus.

Wichtig für die Beurteilung der Fahreignung ist, die Ursache des Schlaganfalls zu ermitteln, um das Wiederholungsrisiko einschätzen und minimieren zu können. Mögliche Ursachen sind Risikofaktoren wie Bluthochdruck oder Diabetes mellitus, aber auch Gefäßmissbildungen und Gefäßentzündungen.

Vor der Erstellung eines verkehrsmedizinischen Gutachtens müssen gesicherte, durch klinische Untersuchungen erhobene Befunde vorliegen. Damit das Gutachten bei der Behörde anerkannt wird, sollte der Arzt oder die Ärztin eine differenzierte Ursachenabklärung durchführen:

- bildgebende Diagnostik
- Computertomografie/Kernspintomografie des Gehirns
- Ultraschalluntersuchungen
ggf. Angiografie der hirnerkrankenden Arterien
- laborchemische Untersuchungen
- Ultraschalluntersuchungen des Herzens
- Langzeit-EKG
- ggf. humangenetische Untersuchungen (bei genetisch bedingten Schlaganfall-Formen)



Bedeutung des Gesichtsfeldes für den Straßenverkehr:

Um sich sicher und gefahrlos im Straßenverkehr bewegen zu können, ist ein intaktes und ausreichendes Gesichtsfeld von großer Bedeutung. Schlaganfall-Betroffene mit einer Hemianopsie (Gesichtsfeldausfall) registrieren den Ausfall häufig selbst nicht und fühlen sich in der Lage, am Straßenverkehr teilzunehmen. Grundsätzlich schließt eine Hemianopsie eine positive Fahreignungsbeurteilung nicht aus. Es gilt die Regelung, dass ein normales Gesichtsfeld eines Auges vorhanden sein muss oder ein gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 120 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 20 Grad

normal sein (FeV Anlage 6 § 1.2.2). Lassen Sie sich daher von Ihrem Augenarzt oder Ihrer Ärztin bescheinigen, dass keine oder nur geringe Gesichtsfeldausfälle vorliegen. Kameras, die außen am Auto installiert sind, können die betroffenen Gesichtsfelder abbilden. Sind Sie von einem Gesichtsfeldausfall betroffen, informieren Sie sich hierzu rechtzeitig bei einer Firma für Fahrzeugumrüstungen. Im Rahmen des fachärztlichen Gutachtens wird den meisten Schlaganfall-Betroffenen ohnehin auch eine augenärztliche Untersuchung zur Prüfung der Fahreignung empfohlen. Selbst bei starken Gesichtsfeldeinschränkungen kann in Einzelfällen jedoch eine Fahrerlaubnis erteilt werden: „Die Erteilung der Fahrerlaubnis darf in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, wenn die Anforderungen an das Gesichtsfeld oder die Sehschärfe nicht erfüllt werden. In diesen Fällen muss der Fahrzeugführer einer augenärztlichen Begutachtung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass keine anderen Störungen von Sehfunktionen vorliegen.“

Dabei müssen auch Kontrastsehen oder Dämmerungssehen und Blendempfindlichkeit geprüft und berücksichtigt werden. Daneben sollte der

Fahrzeugführer oder Bewerber eine praktische Fahrprobe erfolgreich absolvieren.“ (FeV Anlage 6, §1.3)

Autofahren und Aphasie:

Aphasische Sprachstörungen schließen die Fahreignung nicht aus. Es ist jedoch zu überprüfen, ob bei Schlaganfall-Betroffenen mit Sprachstörungen begleitende neuropsychologische Funktionsstörungen vorliegen. Um bei Verkehrskontrollen oder unverschuldeten Unfällen nicht in schwierige Situationen zu geraten, empfehlen wir Ihnen, einen Ausweis mit sich zu führen, der folgende Informationen enthalten sollte: „Ich habe eine Aphasie, das ist eine Sprachstörung. Ich kann klar denken. Ich brauche Zeit zum Sprechen und Verstehen. Bitte sprechen Sie mit mir deutlich und in kurzen Sätzen.“

Informationen erhalten Sie auch in der Broschüre „Aphasie“ der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe (www.schlaganfall-hilfe.de) oder über den Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker (www.aphasiker.de).



Ich habe Schwierigkeiten

- mit dem Sprechen
- dem Verstehen von Sprache
- oder dem Lesen und Schreiben.

Mein Denkvermögen ist aber ganz normal.

Autofahren und Epilepsie:

Wenn nach einem Schlaganfall einmalig ein epileptischer Anfall auftritt, wird für die Dauer von sechs Monaten die Kräftefahrreignung versagt (Näheres in den Begutachtungsleitlinien). Liegt ein dauerhaftes Anfallsleiden vor, muss der Arzt oder die Ärztin individuell entscheiden und vor allem nach einer längeren anfallsfreien Zeit das Rückfallrisiko einschätzen. In vielen Fällen ist Autofahren nach einem Jahr wieder möglich, wenn in diesem Zeitraum keine epileptischen Ereignisse aufgetreten sind. Die Entscheidung, ob nach einem oder mehreren epileptischen Anfällen (wieder) Auto gefahren werden darf, obliegt allein den behandelnden Ärzten, nie den Betroffenen.

Autofahren bei Medikation:

Sollten Sie verschreibungspflichtige Medikamente einnehmen und trotz-

dem Auto fahren wollen, muss der behandelnde Arzt oder die Ärztin entscheiden, ob und inwieweit die Medikamente Ihre Fahreignung einschränken. Grundsätzlich ist Medikamenteneinnahme kein Ausschlusskriterium, um am Straßenverkehr aktiv teilzunehmen. Bei der Einnahme morphinhaltiger Medikamente kann beispielsweise u. U. eine bedingte Fahreignung festgestellt werden, die dann mit bestimmten Auflagen in der Fahrerlaubnis verbunden ist.



Autofahren nach einer TIA (transitorische ischämische Attacke) oder einer Lysebehandlung:

Sind nach einem Schlaganfall bereits nach der Akutbehandlung im Krankenhaus keine relevanten neurologischen oder neuropsychologischen Funktionsstörungen mehr festzustellen und besteht keine erhöhte Rückfallgefahr, ist schon dann eine Begutachtung der Fahreignung möglich.

Kosten, Kostenübernahme und Zuschüsse

Kosten

Wer nach einem Schlaganfall wieder Auto fahren will, muss mit folgenden Kosten rechnen:

- Fachärztliches Gutachten: 600 bis 800 Euro
- Optional Kosten für neuropsychologisches Gutachten: mindestens 150 Euro
- Führerschein umschreiben lassen: circa 25 Euro
- Umrüstung des Fahrzeugs: Kosten je nach Art und Grad der Behinderung variabel
- Fahrprobe: 200 bis 300 Euro
- Fahrstunden bei einer Fahrschule: mindestens 45 Euro pro Fahrstunde, auf umgebauten Fahrschulautos meist etwas teurer

Tipp:

Lassen Sie das neuropsychologische Gutachten dort erstellen, wo Sie zur Reha waren. Hier sind noch alle erforderlichen persönlichen und medizinischen Daten vorhanden, sodass die Kosten eventuell geringer ausfallen.

Stellen Sie frühzeitig die nötigen Anträge, noch bevor Sie eine Leistung in Anspruch genommen haben! Wenn Sie erwerbstätig oder noch in der Ausbildung sind, können Sie bei einer eventuell notwendigen Fahrzeugumrüstung Kostenübernahmen oder Zuschüsse von folgenden Institutionen erhalten:

- Berufsgenossenschaft
- Bundesagentur für Arbeit
- Deutsche Rentenversicherung
- Integrationsamt (für Selbstständige und Freiberufler)
- Sozialamt
- Unfallkasse
- Wohlfahrtsverbände
- Versicherungen, z. B. Unfallversicherung bei Verkehrsunfällen
- Stiftungen

Tipp:

Als Autofahrer oder -fahrerin mit Schwerbehindertenausweis stehen Ihnen verschiedene Vergünstigungen zu: Ist das Merkzeichen „aG“ (Abkürzung für „außergewöhnlich gehbehindert“) eingetragen, erhalten Sie im Ordnungsamt Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung einen Parkausweis, mit dem Sie das Recht haben, auf Behindertenparkplätzen zu parken. Zudem sind Sie zu 100 Prozent von der Kfz-Steuer befreit. Ist ein „G“ („erheblich gehbehindert“) vermerkt, werden Sie zu 50 Prozent von der Kfz-Steuer befreit. Einen Antrag auf Befreiung von der Kfz-Steuer stellen Sie beim zuständigen Finanzamt.

Sie müssen zusätzlich ein ärztliches Attest einreichen, in dem in Prozent der Grad der Behinderung angegeben wird. Auch bei der Neuanschaffung eines Pkw können Sie mit Ihrem Behindertenausweis u. U. günstigere Konditionen erhalten. Diese variieren jedoch, abhängig vom jeweiligen Fahrzeughersteller.

Das umgebaute Fahrzeug dürfen nur der oder die Betroffene und eine vorher festgelegte Begleitperson fahren. Fahrten mit oder im Auftrag einer betroffenen Person legitimieren die Fahrt, wenn die vorher bestimmte Begleitperson am Steuer sitzt. Bei anders begründeten Fahrten riskieren Sie den Vorwurf eines Versicherungsbetrugs.



Umgerüstete Fahrzeuge sind in der Regel von der Steuer befreit.

Fast alle Fahrzeugtypen lassen sich individuell nach Ihren Vorstellungen und nach Ihrem Bedarf umbauen. In den spezialisierten Kfz-Betrieben stehen meist umgebaute Autos als Musterfahrzeuge zur Verfügung, die von Ihnen getestet werden können. Lassen Sie sich dort beraten.

Wichtig zu wissen:

Beachten Sie bitte, dass umgebaute Fahrzeuge die Betriebserlaubnis einer technischen Prüfstelle (TÜV, DEKRA) über die technischen Fahrhilfen benötigen (der TÜV ist in den alten Bundesländern tätig, die DEKRA in den neuen).

Kennen Sie die sog. Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV)?

Die KfzHV gehört zu den wichtigsten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer anderen Sozialversicherung. Sie gestaltet aus, nach welchen Voraussetzungen Zuschüsse bei der Anschaffung oder zur behindertengerechten technischen Ausstattung Ihres Autos, für die Erlangung der Fahrerlaubnis, zur Instandhaltung und zum Betrieb des Autos

oder für die Beförderung durch Transportdienste (z. B. Taxi) gezahlt werden können. Zu den behindertengerechten Umbauten zählen Veränderungen am Fahrzeug, wie Handbedienung von Bremse / Kupplung / Gas, Lenkhilfe, Lifter, Rollstuhleinstiegs- und Verladehilfen sowie besondere Sitze und Gurte. Für gehandicapte Fahranfänger und Fahranfängerinnen gibt es Fahrschulen, die auf die Ausbildung von Menschen mit körperlichen Einschränkungen spezialisiert sind.

Der zuständige Kostenträger für diese Leistungen ergibt sich je nach Einzelfall. Hierbei kommen vorwiegend in Betracht:

- Agentur für Arbeit (für gehandicapte Arbeitnehmer und nehmerinnen/ Angestellte mit weniger als 15 Arbeitsjahren)
- Deutsche Rentenversicherung (ab 15 Arbeitsjahren)
- Unfallversicherung / Berufsgenossenschaft (bei chronischer Erkrankung durch Berufskrankheit / Arbeitsunfall)
- Kriegsofferhilfe

Krankenkassen indes bezahlen nur Fahrtkosten zu notwendigen Arztbesuchen und ärztlich verordneten Maßnahmen nach §§ 60, 61 SGB V. Sozialämter sprin-

gen bei der Teilhabe am Arbeitsleben nachrangig ein.

Wer sich an den „falschen“ Träger wendet, muss keine Nachteile fürchten. Denn der nicht zuständige Kostenträger hat den Antrag im Falle eigener Unzuständigkeit unmittelbar an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Genauere Informationen geben die Servicestellen der Rentenversicherungsträger.

Da ein Schul- und/oder Hochschulbesuch der Eingliederung ins Arbeitsleben ebenfalls dient, kann auch studierenden Schlaganfall-Betroffenen im Einzelfall Kfz-Hilfe zustehen, wenn nur dadurch ihre Teilnahme am Hochschulleben sichergestellt werden kann. Sogar Personen mit besonders schwerer Körperbehinderung können durch Ausnahmeregelung ein Auto zugesprochen erhalten, wenn sie es gut begründen und nachweisen, dass der tägliche Transport nur durch einen eigenen Pkw gesichert werden kann und jemand dauerhaft für das Führen des Fahrzeugs einsatzfähig ist. Kfz-Händler räumen Rabatte ein. Erkundigungen lohnen sich. Im Regelfall fördert die Kfz-Hilfe die Beschaffung eines Autos mit bis zu 9.500 € je nach Einkommen, wenn noch kein Auto vorhanden ist, während die notwendigen Kosten für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung einkommensunabhängig voll übernommen werden. Schlaganfall-Betroffene mit

dem Merkzeichen „aG“, „H“ oder „BL“ haben zudem Anspruch auf Kfz-Steuerbefreiung, mit Merkzeichen „G“ auf halbe Steuerbefreiung.

Das Sozialamt kann Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis, Instandhaltung und zum Betrieb des Kfz übernehmen. Allerdings sollte man den Ausbildungsvertrag bei der Fahrschule nicht unterzeichnen, bevor die Kostenübernahme durch das Sozialamt bewilligt ist. Es gab Fälle, in denen das Sozialamt den Antrag auf Kostenübernahme für den Führerschein abwies, weil der Fahranfänger oder die Fahranfängerin durch die Unterschrift zu erkennen gegeben hatte, dass er oder sie zur Zahlung der Kosten fähig und bereit und somit nicht mehr bedürftig war.

Mögliche Umbauten am Kfz

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, ein Auto so umzubauen, dass es auf Ihre Einschränkungen zugeschnitten ist: Umbau des Fahrersitzes, Einsteigehilfen, Anpassung der Gas-, Brems- und Kupplungspedale, Fernbedienungen oder Multi-Kommander, um nur einige zu nennen. Jedes Jahr werden funktionale Neuerungen vorgestellt. Wir empfehlen Ihnen den Besuch von Messen, die Information im Internet oder das Aufsuchen von Firmen, die auf den Fahrzeugumbau spezialisiert sind.



Tipp:

Informationen über geeignete Fahrzeuge und Fahrhilfen unter: www.autoanpassung.de Informationen auf Messen („Rehacare“ in Düsseldorf, „REHAB“ in Karlsruhe) und bei Fahrschulen.

Wichtig zu wissen:

Bei fast allen technischen Änderungen gilt: Lassen Sie sich von einer Fahrschule für Menschen mit Behinderung schulen! Üben Sie, mit der ungewohnten Technik umzugehen. Regelmäßige Schulungen, ein Verkehrssicherheitstraining und regelmäßige Übung, etwa auf Verkehrsübungsplätzen des ADAC, vermitteln Sicherheit.

Auf einen Blick: Sechs Schritte zur Wieder- erlangung der Mobilität

■ Schritt 1:

Gutachten einholen

Gutachten erstellen Neurologinnen und Neurologen mit verkehrsmedizinischer Qualifikation, Arbeits- und Betriebsmedizinerinnen und -mediziner, Rechtsmedizinerinnen und -mediziner, Amtsärztinnen und -ärzte, Ärztinnen und Ärzte in Begutachtungsstellen für Fahreignung, andere Fachärztinnen und -ärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation.

Inhalte des Gutachtens: Anamnese, Diagnose, klinische Untersuchung, Medikation, Beschreibung des Leistungsvermögens / funktioneller Einschränkungen, Stellungnahme zur Fahreignung, ggf. Empfehlung eines neuropsychologischen Gutachtens.

■ Schritt 2:

Geeignete Fahrschule suchen, Fahrprobe vereinbaren, technische Gutachten einholen

In Kooperation mit Behindertenfahrschule und Umbaufirma:

Nachweis der Fahrprobe und technisches Gutachten ausstellen lassen.

■ Schritt 3:

Führerscheinstelle/Fahrerlaubnisbehörde aufsuchen

Mit den erforderlichen Unterlagen (Gutachten, Nachweis Fahrprobe) die Führerscheinstelle/Fahrerlaubnisbehörde aufsuchen (meist in der Stadtverwaltung); dieses Vorgehen ist aber nicht zwingend erforderlich (siehe Kapitel 4).

■ Schritt 4:

Nachrüstung bzw. Umbau des Fahrzeugs oder Neukauf

Informationssuche im Internet / auf Messen; geeignete Fahrzeugumbaufirma oder Fahrschule aufsuchen (kann als „Lotse“ fungieren).

■ Schritt 5:

Finanzierungsmöglichkeiten klären

Kosten abschätzen für Gutachten, Fahrzeugumrüstung, Fahrprobe, Fahrstunden, Führerschein umschreiben lassen.

Möglichkeiten der Kostenübernahmen/ Zuschüsse klären durch Berufsgenossenschaft, Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherung, Integrationsamt, Wohl-

fahrtsverbände, Versicherungen oder Stiftungen in Absprache und Beratung mit Umbaufirma, Gutachter/in und Arzt oder Ärztin.

■ **Schritt 6:**
Fahrzeugumbau / -kauf

Fahrzeug umbauen lassen/geeignetes Auto kaufen; Abnahme der Umbauten durch TÜV/DEKRA.



*Die Schlaganfall-Hilfe
wünscht Ihnen gute Fahrt!*

12.1 Literatur

Dettmers, C., Weiller, C.:

Fahreignung bei neurologischen Erkrankungen, Bad Honnef, 2004.

Deutsche Fahrlehrerakademie e. V.:

Mobilitätsbehinderte und Kraftfahrzeug. Fahrer – Fahrzeug – Führerschein, Weis-sach im Tal, 2010.

Füßen, I.:

Verkehrssicherheit und Demenz, 34. Workshop, Band 30, Frankfurt am Main, 2011.

Kuratorium ZNS für Unfallverletzte mit Schäden des zentralen Nervensystems e. V. (2000):

Symposium im Rahmen des Internationalen Forums Neuro-Reha 2000. Tagungsbericht „Neurologie und Verkehrssicherheit“.

Küst, Jutta:

Ratgeber zur Fahreignung bei neurologischen Erkrankungen. Informationen für Betroffene, Angehörige und Therapeuten, 2. Auflage, Idstein 2011.

Waldmüller, Regina:

Fahreignung nach erworbener Hirnschädigung, Vortrag, Ingolstadt, März 2015.

12.2 Internetadressen mit Informationen zur Fahreignung

www.bast.de

Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2019.

www.verkehrsinstitut-hanse.de

Die „Hamburger Fahrprobe“. Aufgaben der standardisierten Fahrverhaltensbeobachtung. Verkehrsinstitut Hanse GmbH, 2019.

<https://www.gnp.de/arbeitskreise-und-regionalgruppen/ak-fahreignung>

Informationen zur Kraftfahreignung nach einem Schlaganfall der Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP) in Fulda, 2019.

www.verkehrsinstitut-hanse.de

Die „Hamburger Fahrprobe“. Aufgaben der standardisierten Fahrverhaltensbeobachtung. Verkehrsinstitut Hanse GmbH.

12.3 Weitere Ansprechpersonen

Fahrschulausbildung für Menschen mit Behinderung:

www.deutsche-fahrlehrer-akademie.de

Übersicht zu den deutschen Fahrlehrerverbänden und Möglichkeit, den Ratgeber „Mobilitätsbehinderte und Kraftfahrzeug“ zu bestellen.

www.fahrlehrerverbaende.de

Die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände informiert über die Behindertenausbildung in deutschen Fahrschulen und stellt eine Liste von entsprechend ausgebildeten Fahrschulen in Deutschland, nach Postleitzahlen sortiert, zur Verfügung.

Weitere Informationen rund um das Thema Schlaganfall erhalten Sie im Ser-

vice- und Beratungszentrum der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe unter folgender Servicenummer: 05241 9770-0. Sie erreichen das Beratungsteam montags bis donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr. Dort werden Ihre Fragen zum Schlaganfall kompetent beantwortet. Sie können auch eine E-Mail mit Ihren Fragen an folgende Adresse schicken: **info@schlaganfall-hilfe.de**

Impressum

Herausgeber: Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe, Schulstraße 22, 33330 Gütersloh **Redaktion und Text:** Stefan Stricker, Mario Leisle **Fachliche Beratung:** Regina Waldmüller, Schlaganfall-Büro Ingolstadt **Gestaltung:** Peter Forsthoff, art-88, Düsseldorf **Fotonachweis:** Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe: Seite 1, 15, 16, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 35, 37; AdobeStock: Seite 5, 7, 9, 10, 13, 18, 26, 28, 30, 32, 40 **E-Mail:** info@schlaganfall-hilfe.de **Internet:** schlaganfall-hilfe.de

Stand: April 2022

© April 2022

Nachdruck oder Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe



Weitere Informationsmaterialien können Sie auf unserer Internetseite bestellen und herunterladen: schlaganfall-hilfe.de/materialien



Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe

Schulstraße 22 | 33330 Gütersloh

Service- und Beratungszentrum

Telefon: 05241 9770-0
Telefax: 05241 9770-777
E-Mail: info@schlaganfall-hilfe.de
Internet: schlaganfall-hilfe.de
facebook.com/schlaganfallhilfe
twitter.com/schlaganfall_dt
instagram.com/schlaganfallhilfe

Spendenkonto

Sparkasse Gütersloh-Rietberg
IBAN: DE80 4785 0065 0000 0000 50
BIC: WELADED1GTL

